OdASanté

Mindestanforderungen Weiterbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Operationsbereich

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft 2
2. Positionierung im Bildungssystem 2
2.1. Bildungssystematik 2
2.2. Titel 2
3. Weiterbildungsziele 3
4. Zulassungsvoraussetzungen 3
5. Dauer der Weiterbildung 3
6. Aufbau der Weiterbildung 4
7. Anforderungen an praktische Weiterbildungsstätten 4
8. Beurteilungen während der Weiterbildung 5
8.1. Beurteilung der theoretischen Kenntnisse 5
8.2. Beurteilung der praktischen Fähigkeiten 5
9. Abschlussprüfung 5
9.1. Theoretische Abschlussprüfung 5
9.2. Praktische Abschlussprüfung 6
9.3. Schlussnote 6
9.4. Bestehen der Abschlussprüfung 7
9.5. Wiederholen der Abschlussprüfung 7
9.6. Gebühr 7
10. Branchenzertifikat OdASanté 7
11. Verfahren zur Erlangung des Branchenzertifikats für im Ausland diplomierte Pflegefachpersonen, Operationsbereich 7
12. Schlussbestimmungen 7
12.1. Übergangsbestimmungen 7
12.2. Vom SBK und der SGC anerkannte Fähigkeitsausweise 8
12.3. Inkrafttreten 8
Anhang I – Lehrstoffplan 9
Anhang II – Liste der anerkannten Theoriezentren in der Weiterbildung Pflegefachperson, Operationsbereich 11
Anhang III – Liste der anerkannten Weiterbindungsstätten Praxis in der Weiterbildung Pflegefachperson, Operationsbereich 12
Anhang IV – Expertinnen und Experten für Abschlussprüfungen von Pflegefachpersonen Operationsbereich 13

1. Trägerschaft

Die Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit OdASanté übernimmt die Trägerschaft für die Weiterbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Operationsbereich

2. Positionierung im Bildungssystem

2.1. Bildungssystematik

Bei der Weiterbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann Operationsbereich handelt es sich um eine berufsorientierte Weiterbildung mit Branchenzertifikat.

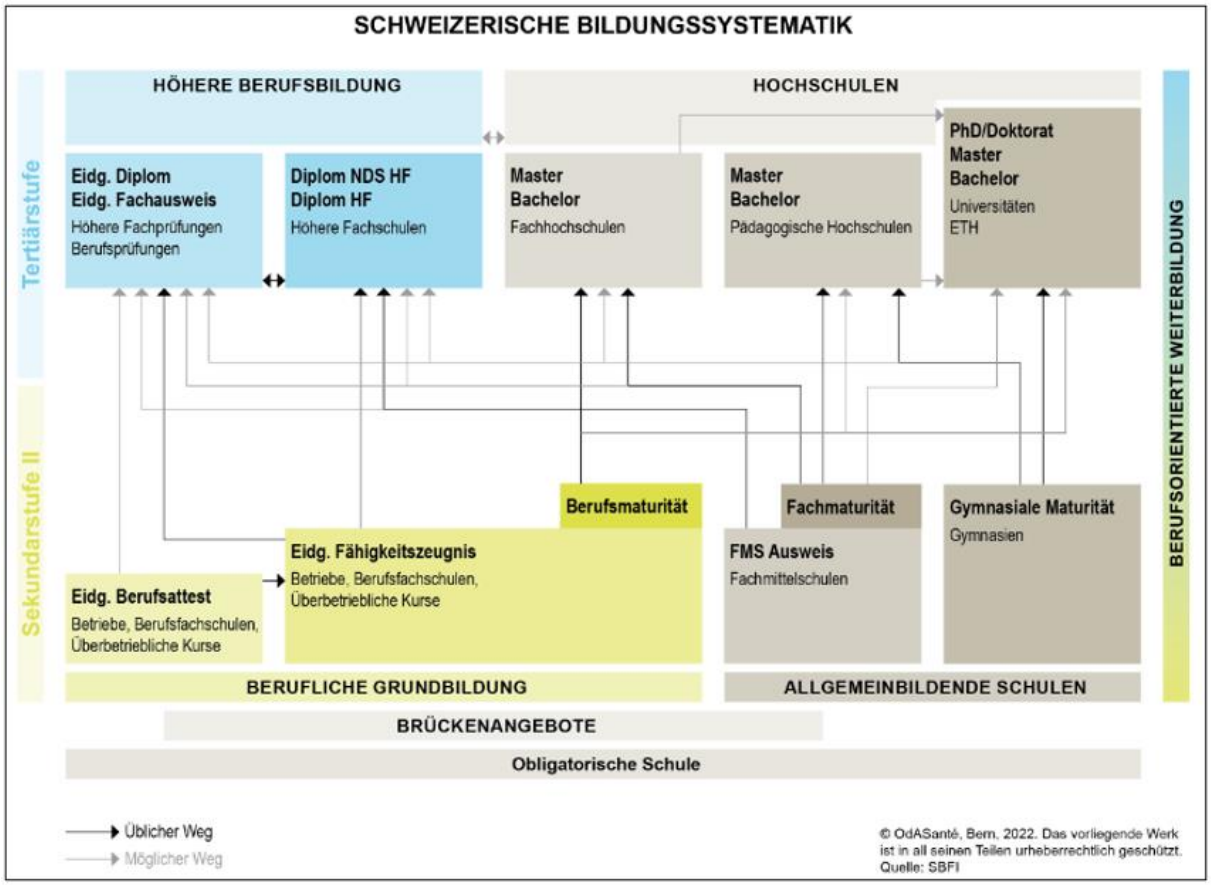

2.2. Titel

Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Operationsbereich

3. Weiterbildungsziele

Nach Beendigung der Weiterbildung verfügt die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich über folgende Kompetenzen:

1. Sie ist verantwortlich für die Pflege, das Wohlbefinden und die Sicherheit der Patienten und Patientinnen im Rahmen ihrer Berufskompetenz.
2. Sie hat die Fachkompetenz in den Bereichen Hygiene, Asepsis, Desinfektion und Sterilisation.
3. Sie beherrscht die fachtechnischen Fertigkeiten in den verschiedenen Funktionen der dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich.
4. Sie ist fähig, das Instrumentarium, das Operationsmaterial und die Apparate aufzubereiten, zu bedienen und zu warten unter wirtschaftlichem und ökologischem Aspekt.
5. In Not- und unvorhergesehenen Situationen setzt sie Prioritäten und handelt sicher und umfassend.
6. Sie ist fähig, in einer interdisziplinären und multikulturellen Gruppe konstruktiv mitzuarbeiten.
7. Sie beteiligt sich an der Anleitung der Mitarbeitenden in der Operationsabteilung und engagiert sich für die Qualität der Pflege in der Operationsabteilung.
8. Sie ist fähig, die Verantwortung für eine Gruppe im Operationsbereich zu übernehmen.

Der in Anhang I aufgeführte Lehrstoffplan gibt einen Überblick über die in der Weiterbildung zu bearbeitenden Themen, mit Hilfe derer die aufgeführten Kompetenzen zu erlangen sind.

4. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Weiterbildung Pflegefachperson Operationsbereich werden zugelassen:
   a. Inhaberinnen und Inhaber eines vom SRK anerkannten Diploms in Gesundheits- und Krankenpflege oder eines Diploms als Hebamme.
   b. Inhaberinnen und Inhaber eines entsprechenden ausländischen Diploms, die vom SRK registriert sind.
2. Falls die Weiterbildungsteilnehmenden nicht über mindestens ein Jahr Berufserfahrung in der Schweiz verfügen, ist ein Praktikum von 40 Tagen in einer Abteilung ausserhalb des Operationstrakts, wo Patienten vollumfänglich von den Pflegenden betreut werden, empfohlen. Diese Abteilung ist idealerweise die Notfallstation; alternativ kann ein chirurgisch tätiges Ambulatorium oder eine Endoskopie Abteilung gewählt werden.

5. Dauer der Weiterbildung

1. Die Weiterbildung Pflegefachperson Operationsbereich erfolgt im Rahmen der eigenen Anstellung, beinhaltet praktische und theoretische Anteile und dauert bei einem Vollzeitarbeitspensum zwei Jahre (vier Semester).
2. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Weiterbildung pro rata temporis. Die Weiterbildung darf jedoch nicht mehr als vier Jahre dauern.
3. Absenzen von mehr als 40 Arbeitstagen wegen Krankheit und Unfall müssen nachgeholt werden. Unbezahlter Urlaub muss vollständig nachgeholt werden.

6. Aufbau der Weiterbildung

1. Die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich setzt sich aus einem praktischen und theoretischen Teil zusammen, wobei ersterer den Schwerpunkt bildet.
2. Der theoretische Weiterbildungsteil umfasst mindestens 300 Lernstunden, welche als Arbeitszeit gelten. Die Kurse werden in regionalen Zentren erteilt. Der theoretische Unterricht bildet eine Unterstützung zum praktischen Weiterbildungsteil. Die Liste «Anerkannte Theoriezentren»[1] in Anhang II nennt alle anerkannten Theoriezentren.
3. Der praktische Weiterbildungsteil findet im Rahmen der eigenen Anstellung im Operationsbereich einer in Anhang III aufgeführten Weiterbildungsstätte Praxis statt[2] und erstreckt sich über die gesamte Dauer der Weiterbildung. Sie erfolgt durch die in Punkt 7 erwähnten Fachpersonen.
4. Die für den praktische Weiterbildungsteil verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Weiterbildungsteilnehmenden die in den Theoriekursen gewonnen Kenntnisse in die Praxis umsetzen und die erforderlichen Fertigkeiten praktizieren können.

7. Anforderungen an praktische Weiterbildungsstätten

An die praktischen Weiterbildungsstätte werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Die Leitung des OP-Fachpersonenteams muss über eine Managementausbildung verfügen.
2. Die für den praktischen Weiterbildungsteil verantwortliche Person (Berufsbildnerin, Berufsbildner) muss mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im OP-Bereich ausweisen sowie über eine pädagogische Weiterbildung von minimal 100 Stunden verfügen oder sich bereit erklären, diese innert zwei Jahren zu absolvieren.
3. Mindestens eine der unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Funktionen muss von einer ausgebildeten dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich bekleidet werden. Die jeweils andere Funktion kann von einer dipl. Fachperson Operationstechnik HF (OT HF) mit einem schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplom – registriert beim SRK – bekleidet werden.
4. Verfügen beide unter Ziff. 1 und 2 genannten Personen über ein Diplom OT HF oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom, muss eine dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich benannt werden, die die Verantwortung für die pflegerischen Inhalte der Weiterbildung übernimmt und in pädagogischen, didaktischen Fragestellungen die Berufsbildnerin OT HF / den Berufsbildner OT HF beizieht.
5. Der Operationsbetrieb muss verschiedene Fachbereiche ausweisen und allen Weiterbildungsteilnehmenden eine praktische Weiterbildung gemäss dem in Anhang I aufgeführten Lehrstoffplan ermöglichen.
6. Die Zahl der dipl. Fachpersonen muss in der Regel doppelt so gross, jedoch um mindestens 60 Prozent grösser wie die der Weiterbildungsteilnehmenden sein.
7. Es muss eine Promotionsordnung vorhanden sein, in welcher auch das Rekurswesen geregelt ist.
8. Die Überprüfung der in Ziff. 1 – 7 genannten Anforderungen erfolgt alle drei Jahre; die in Punkt 12.1 genannten Übergangsbestimmung bleibt vorbehalten.

[1] Die Liste ist abschliessend; es werden keine neuen Theoriezentren anerkannt.
[2] Die Liste ist abschliessend; es werden keine neuen praktischen Weiterbildungsstätten anerkannt.

8. Beurteilungen während der Weiterbildung

Im Laufe der Weiterbildung werden sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten bewertet. Bei Verwendung von Schulnoten gelten folgende Prädikate:

6.0 ausgezeichnet	4.5 ziemlich gut	3.0 schwach
5.5 sehr gut	4.0 genügend	2.0 sehr schwach
5.0 gut	3.5 ungenügend	1.0 unbrauchbar

8.1. Beurteilung der theoretischen Kenntnisse

1. Während des Theoriekurses werden mindestens zwei Lernkontrollen durchgeführt, die je mit einer Note bewertet werden.
2. Zusätzlich verfassen die Weiterbildungsteilnehmenden eine schriftliche Abschlussarbeit. Die Arbeit muss praxisorientiert sein und aktuelle Forschungsergebnisse miteinbeziehen. Die theoretische Weiterbildungsstätte legt den Umfang und die Beurteilungskriterien für die schriftliche Arbeit fest. Ihr obliegt die Begleitung der Weiterbildungsteilnehmenden sowie die Bewertung der schriftlichen Arbeiten.

8.2. Beurteilung der praktischen Fähigkeiten

1. Mindestens viermal, in der Regel halbjährlich, wird mit den Weiterbildungsteilnehmenden eine Qualifikation erstellt, in der die fachliche Eignung und das berufliche Verhalten mit einer Note bewertet werden.
2. Die Qualifikationen werden von der für den praktischen Weiterbildungsteil verantwortliche Person durchgeführt.
3. Jedes Semester ist mindestens mit der Note 4.0 abzuschliessen. Ein nicht-bestandenes Semester kann einmal nachgeholt werden. Insgesamt kann nur ein Semester nachgeholt werden.

9. Abschlussprüfung

Am Ende des Theoriekurses erfolgt die theoretische Abschlussprüfung. Am Ende der zweijährigen Weiterbildung findet die praktische Abschlussprüfung statt.

9.1. Theoretische Abschlussprüfung

1. Die theoretische Abschussprüfung erlaubt den Nachweis, dass die in Punkt 3 genannten, theoriebasierten Kompetenzen erlangt worden sind. Die Prüfung wird von der für die Weiterbildung verantwortlichen Personen und den Dozierenden aufgestellt.
2. Um zur theoretischen Prüfung zugelassen zu werden, dürfen nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtsstunden im Theoriezentrum versäumt worden sein. Ausserdem müssen beide Lernkontrollen gemäss Punkt 8.1 Ziff. 1 mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sein.
3. Verantwortlich für die theoretische Prüfung:
   a. die für die Weiterbildung verantwortliche Person als Examinatorin;
   b. der ärztliche Kursleiter / die ärztliche Kursleiterin;
   c. eine Expertin oder ein Experte gemäss Anhang IV «Expertinnen und Experten für Abschlussprüfungen von Pflegefachpersonen Operationsbereich» die nicht zur betreffenden Weiterbildungsstätte gehört. Die Expertin / der Experte ist verpflichtet, Stichproben über die korrekte Durchführung und Bewertung des Theoriekurses und des Examens vorzunehmen.

9.2. Praktische Abschlussprüfung

1. Um zur praktischen Abschlussprüfung zugelassen zu werden, haben die Weiterbildungsteilnehmenden nachzuweisen, dass:
   a. sie in den letzten drei Monaten ihrer Weiterbildung stehen;
   b. die Schlussnote jedes Semesters gemäss Punkt 8.2 Ziff. 1 mindestens 4.0 beträgt;
   c. sie die theoretische Prüfung gemäss Punkt 9.1 und die schriftliche Abschlussarbeit gemäss Punkt 8.1 Ziff. 2 bestanden haben[3];
   d. sie die Gebühr gemäss Punkt 9.6 bezahlt haben.
2. Die praktische Prüfung hat zum Gegenstand:
   a. die Patientenbetreuung;
   b. das Vorbereiten eines grösseren und eines kleineren Eingriffes;
   c. das Instrumentieren bei einem dieser Eingriffe;
   d. das Zudienen beim anderen Eingriff.
3. Folgende fünf Punkte werden je mit einer Note bewertet:
   a. die Patientenbetreuung;
   b. das aseptische Arbeiten;
   c. das Vorbereiten eines Eingriffes / Zudienen (mit Einbezug der Organisation);
   d. das Instrumentieren;
   e. die Zusammenarbeit im Team.
4. Verantwortlich für die praktische Prüfung:
   a. die für den praktischen Weiterbildungsteil verantwortliche Person gemäss Punkt 7 Ziff. 2 als Examinatorin;
   b. eine Expertin oder ein Experte gemäss Liste «Expertinnen und Experten für Abschlussprüfungen von Pflegefachpersonen Operationsbereich» die nicht zur betreffenden Weiterbildungsstätte gehört. Die Expertin / der Experte ist verpflichtet, Stichproben über die korrekte Durchführung und die Bewertung der praktischen Weiterbildung und des Examens vorzunehmen. Sie kontrolliert, ob die Zulassungsbedingungen gemäss Punkt 9.2 Ziff. 1 zur praktischen Prüfung erfüllt werden.

9.3. Schlussnote

Der Durchschnitt der 10 folgenden Noten ergibt die Schlussnote:

1. theoretische Lernkontrolle I gemäss Punkt 8.1 Ziff. 1
2. theoretische Lernkontrolle II gemäss Punkt 8.1 Ziff. 1
3. theoretische Schlussprüfung gemäss Punkt 9.1
4. Durchschnitt der Qualifikationsnoten I und II gemäss Punkt 8.2 Ziff. 1
5. Durchschnitt der Qualifikationsnoten III und IV gemäss Punkt 8.2 Ziff. 1
6. die Patientenbetreuung im Rahmen der praktischen Schlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 lit. a
7. das aseptische Arbeiten im Rahmen der praktischen Schlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 lit. b
8. das Vorbereiten einer Operation / Zudienen (mit Einbezug der Organisation) im Rahmen der praktischen Schlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 lit. c
9. das Instrumentieren im Rahmen der praktischen Schlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 lit. d
10. die Zusammenarbeit im Team im Rahmen der praktischen Schlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 lit. e

[3] Bei Mangel an Prüfungsexpertinnen und -experten darf die praktische Abschlussprüfung maximal 6 Wochen vor der Abgabefrist der schriftlichen Abschlussarbeit absolviert werden.

9.4. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gilt als bestanden, wenn:
1. die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt;
2. keine der fünf Noten der praktischen Prüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3 unter 4.0 liegt.

9.5. Wiederholen der Abschlussprüfung

1. Bei Nichtbestehen der theoretischen Abschlussprüfung gemäss Punkt 9.1 kann diese ein einziges Mal und frühestens nach 6 Wochen wiederholt werden.
2. Bei Nichtbestehen der praktischen Abschlussprüfung gemäss Punkt 9.4 Ziff. 2 kann diese ein einziges Mal und frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

9.6. Gebühr

Zur Deckung der Kosten für die Reglementierung und Qualitätssicherung der Weiterbildung wird eine Gebühr erhoben, welche von der Geschäftsstelle von OdASanté festgelegt wird. Die Gebühr ist vor der Prüfung von der Weiterbildungsteilnehmenden einzuzahlen

10. Branchenzertifikat OdASanté

Personen, welche die Weiterbildung oder das Verfahren zur Erlangung gemäss Vorgaben in Punkt 11 mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten das Branchenzertifikat von OdASanté als dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich. Das Branchenzertifikat wird von den für die Weiterbildung verantwortlichen Personen der Weiterbildungsstätte Praxis und von der Geschäftsführerin von OdASanté unterzeichnet. Das Branchenzertifikat wird von OdASanté erstellt und ausgehändigt.

11. Verfahren zur Erlangung des Branchenzertifikats für im Ausland diplomierte Pflegefachpersonen, Operationsbereich

Pflegefachpersonen, welche eine vergleichbare Pflegeaus- oder -weiterbildung für den Operationsbereich im Ausland absolviert haben, können unter folgenden Voraussetzungen das Branchenzertifikat erlangen:

1. Die Person arbeitet seit mindestens vier Monaten in einer in Anhang III aufgeführten anerkannten Weiterbildungsstätte Praxis.
2. Die Person verfügt über eine SRK-Registrierung ihres Diploms als Pflegefachperson.
3. Die im Ausland absolvierte Pflegeaus- oder -weiterbildung für den Operationsbereich ist bzgl. Dauer und Umfang vergleichbar zur Weiterbildung in der Schweiz (d.h. zweijährige Vollzeitausbildung inkl. 300 theoretische Unterrichtsstunden).
4. Die Person besteht die theoretische Abschlussprüfung gemäss Punkt 9.1 und die praktische Abschlussprüfung gemäss Punkt 9.4 Ziff. 2 wobei keine der erzielten Einzelnoten weniger als 4.0 betragen darf.
5. Für die Schlussbeurteilung zählen die Note der theoretischen sowie die fünf Noten der praktischen Abschlussprüfung gemäss Punkt 9.2 Ziff. 3.
6. Für die Überprüfung der Einhaltung der in Ziff. 1 – 5 aufgeführten Voraussetzungen sind die Weiterbildungsstätten Theorie bzw. Praxis verantwortlich.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Übergangsbestimmungen

Die jährliche Überprüfung der bereits anerkannten praktischen Weiterbildungsstätten gemäss Punkt 7 Ziff. 8 erfolgt bis 2028 durch den SBK.

OdASanté übernimmt die entsprechenden Ergebnisse. Die Überprüfungsergebnisse des SBK sind bis 31.12.2030 gültig.

12.2. Vom SBK und der SGC anerkannte Fähigkeitsausweise

Dipl. Pflegefachfrauen / Pflegefachmänner, Operationsbereich mit schweizerischem Fähigkeitsausweis, welche ihre Ausbildung gemäss Reglement des SBK und SGC für die Weiterbildung zur dipl. Pflegefachfrau, zum dipl. Pflegefachmann im Operationsbereich absolviert haben, sind berechtigt, den in Punkt 2.2 aufgeführten Titel zu verwenden. Auf Gesuch hin und gegen eine entsprechende Gebühr stellt die Geschäftsstelle von OdASanté eine entsprechende Äquivalenzbescheinigung aus.

12.3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Mindestanforderungen wurden durch den Vorstand von OdASanté am 2. Dezember 2025 per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Anhang I – Lehrstoffplan

In der Weiterbildung zu erwerbende Kompetenzen (gemäss Punkt 3)	*Theorieunterricht*	*Praktischer Unterricht*
1. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich ist verantwortlich für die Pflege, das Wohlbefinden und die Sicherheit des Patienten im Rahmen ihrer Berufskompetenz.	• Empfang des Patienten (Kind, Erwachsener, Betagter, Behinderter) • Pflege im OP • Information des Patienten (Angst, Schmerz) • Kontrollen am Patienten bei Ankunft im OP • Sicherheit im OP (Röntgen, Elektrochirurgie, Laser) • Schutzmassnahmen • Ethik im OP • Rechte im OP	• Rasche Beurteilung der Bedürfnisse des Patienten • Information, Beratung des Patienten (Tageschirurgie, ambulante Chirurgie) • Achtung der Ruhe im OP • Wohlbefinden des Patienten (Schmerz, Angst, Fragen, Umgebung) • berufliche Ethik • Anwendung der Sicherheitsmassnahmen
2. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich hat die Fachkompetenz in den Bereichen Hygiene, Asepsis, Desinfektion und Sterilisation.	• Spitalhygiene, Asepsis-Verhalten im OP • Desinfektion, Sterilisation • Nosocomiale Infektionen, Gefahren, vorbeugende Massnahmen • Patientenschutz, Personalschutz, Selbstschutz	• Umsetzung der Hygienemassnahmen • Anwendung der prophylaktischen Massnahmen der nosocomialen Infektionen
3. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich beherrscht die fachtechnischen Fertigkeiten in den verschiedenen Funktionen ihrer Tätigkeit.	• Topographische Anatomie • Chirurgische Krankheitsbilder • OP-Techniken der verschiedenen Disziplinen (inkl. Vorbereitung, Patientenlagerung, Ablauf, Instrumentieren, Zudienen) • Haemostase • OP-Präparate, Biopsien • Anästhesie, Reanimation • Pharmakologie (Medikamente, diverse Lösungen)	• Schritt für Schritt Einführung und Übung der verschiedenen Funktionen im OP • Instrumentation und Zudienen in den hauptchirurgischen Disziplinen • OP-Präparate korrekt weiterleiten (Patienten-Identität, Untersuchungslabor) • Fachgerechte Anwendung von Medikamenten und Lösungen
4. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich ist fähig, das Instrumentarium, das Operationsmaterial und die Apparate aufzubereiten, zu bedienen und zu warten, unter wirtschaftlichem und ökologischem Aspekt.	• Kenntnis des OP-Materials und der Apparate - Instrumentenkunde • Pflege und Anwendung von Instrumenten und Material • Material-Management (Lagerung, Kosten, Entsorgung, etc.)	• Korrekte Anwendung von Material und Instrumenten • Pflege der Instrumente und des Materials • Mitwirken bei ökonomischer Verwendung von Material und Apparaten • Mitwirken bei Lagermanagement • Rücksicht der ökologischen Aspekte

5. In Notfall- und unvorhergesehenen Situationen setzt die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich Prioritäten.	• Notfallpatient • Polytrauma-Patient • Schockzustand • Notfallchirurgie • Katastrophenorganisation • Tod im OP, Organtransplantation	• Aufnahme von Notfallpatient • Prioritäten-Setzung in bekannten und unvorhergesehenen Situationen
6. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich ist fähig, in einer interdisziplinären und multikulturellen Gruppe konstruktiv mitzuarbeiten.	• Kommunikationsmuster • Weitergabe von Information • Konfliktmanagement • Zusammenarbeit • Arbeitsorganisation im OP-System (OP-Programm, Programmänderungen, etc.)	• Mitwirken im OP • Informationsfluss gewährleisten • den Anderen respektieren, wer er auch sei
7. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich beteiligt sich an der Anleitung von Mitarbeitern und engagiert sich für die Qualität der Pflege in der Operationsabteilung.	• Einführung in die Begleitungstätigkeit von neuen Mitarbeiterinnen, (Weiterbildungs-teilnehmerin, Hilfspersonal) • Mitwirken bei der Entwicklung des Berufes als dipl. Pflegefachfrau, Operationsbereich	• Beteiligung an der Einführung neuer Mitarbeiter • Gewährleistung und Entwicklung der Pflegequalität im OP
8. Die dipl. Pflegefachperson, Operationsbereich ist fähig, Verantwortung für eine Gruppe im Operationsbereich zu übernehmen.	• Einführung in die Organisation und in das Management im OP • Management der ambulanten Chirurgie • Verantwortung im OP (dem Patienten und der Institution gegenüber)	• Mitwirken bei Arbeitsorganisation • Teamleitung üben • Organisationsmethoden umsetzen

Anhang II – Liste der anerkannten Theoriezentren in der Weiterbildung Pflegefachperson, Operationsbereich[4]

7000 Chur	Nur für die theoretische Schlussprüfung anerkannt: Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Frau Gabriele Hohenwarter Leiterin WB Operationsbereich Gürtelstrasse 42/44 7000 Chur gabriele.hohenwarter@bgs-chur.ch	081 286 85 00
1211 Genève	HUG Centre de formation Formation spécialisée du domaine opératoire Madame Isabelle Banckaert Rue Alcide-Jentzer 22 1211 Genève 14 isabelle.banckaert@hug.ch	022 382 76 51

[4] Anhänge II-IV können von der Geschäftsstelle von OdASanté selbstständig angepasst und aktualisiert werden; ein entsprechender Beschluss durch den Vorstand von OdASanté ist notwendig.

Anhang III – Liste der anerkannten Weiterbindungsstätten Praxis in der Weiterbildung Pflegefachperson, Operationsbereich

Hôpital Riviera Chablais Vaud Valais (Rennaz)	Isabelle Picard	isabelle.picard@hopitalrivier-achablais.ch
Kantonsspital Graubünden (Chur)	Kerstin Schwendener	kerstin.schwendener@ksgr.ch
Spital Einsiedeln	Stefanie Steiner	stefanie.steiner@einsie-deln.ameos.ch
Hôpital cantonal site Fribourg	Libânia Manuela Ribeiro Alves	libaniamanuela.ribei-roalves@h-fr.ch
HUG, Hôpitaux Universitaires de Genève	Isabelle Banckaert	isabelle.banckaert@hug.ch
Hirslanden Clinique des Gran-gettes (Genève)	Sofia Navalon	sofia.navalon@hirslanden.ch
SRO, Spital Region Oberaar-gau (Langenthal)	Franziska Wyss	f.wyss@sro.ch
CHUV Centre des formations (Lausanne)	Ahmed Ait Benamara	ahmed.ait-benamara@chuv.ch
Clinique de La Source (Lau-sanne)	Audrey Schuhmacher	a.schumacher@lasource.ch
Hôpital de La Tour (Meyrin)	Sandra Carraud	sandra.carraud@latour.ch
RHNe Réseau Hospitalier Neu-châtelois	Valérie Delvaux	valerie.delvaux@ne.ch
Centre hospitalier du Centre du Valais (CHCV's)	Sibylle Varone	sibylle.varone-bruttin@hopi-talvs.ch
Spital Thusis	Björn Tschenett	bjoern.tschenett@spitalthu-sis.ch
Établissements Hospitaliers du Nord Vaudois (eHnv) Yverdon-les-Bains	Laurence Martin	laurence.martin@ehnv.ch
Kinderspital Zürich	Pascal Küffer	pascal.kueffer@kispi.uzh.ch
Universitätsspital Zürich	Christina Zimmermann – Krois	christina.krois@usz.ch

Anhang IV – Expertinnen und Experten für Abschlussprüfungen von Pflegefachpersonen Operationsbereich

BRÖNNIMANN Alexandre (f)	CHUV, Lausanne	079 556 72 04 alexandre.broennimann@gmail.com
CARRAUD Sandra (f)	Hôpital de la Tour, Meyrin	022 719 76 39 sandra.carraud@latour.ch
ZWICKY Estelle (f)	Hôpital de la Tour, Meyrin	022 719 76 37 estelle.zwicky@latour.ch
GENTINA Romain (f)	HUG, Genève	079 553 99 19 romain.gentina@hug.ch
DENIS Alexandra (f)	HUG, Genève	079 553 04 80 alexandra.denis@hug.ch
HOHENWARTER Gabriele (d)	BGS, Chur	081 286 85 00 gabriele.hohenwarter@bgs-chur.ch
LAGARDERE Karine (f)	Clinique des Grangettes, Genève	022 305 06 77 karine.lagadere@hirslanden.ch
NAVALON Sofia (f)	Clinique des Grangettes, Genève	022 575 56 93 sofia.navalon@hirslanden.ch
NGNIKEU YOKE Lili Flore (f)	CHUV, Lausanne	078 878 15 11 yokelili@yahoo.fr
NORIS Mélanie (f)	CHUV, Lausanne	079 940 90 44 melanie.noris@chuv.ch
SCHWENDENER Kerstin (d)	Kantonsspital, Chur	081 256 62 50 kerstin.schwendener@ksgr.ch
VIGEANNEL Anthony (f)	Hôpital Riviera-Chablais, Rennaz	079 609 71 59 anthony.vigeannel@hopitalrivierachablais.ch
BOUCHARD Marine (f)	Réseau hospitalier neuchâtelois, Neuchâtel	032 713 30 00 marine.bouchard@rhne.ch
RIBEIRO ALVES Libânia Manuela (f)	HFR Site de Fribourg	026 306 39 61 LibaniaManuela.RibeiroAlves@h-fr.ch